

LANDESVERWALTUNGSGERICHT



BURGENLAND

TÄTIGKEITSBERICHT

2016-2017

TÄTIGKEITSBERICHT 2016/2017

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland hat in ihrer Sitzung vom 03.04.2018 gemäß § 20 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 44/2013 idgF, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit der Jahre 2016 und 2017 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:

Mag. Grauszer

A large, stylized handwritten signature in green ink, written over the printed name 'Mag. Grauszer'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Bericht über die Tätigkeit	
1.1. Organisation	
1.1.1. Allgemeines	3
1.1.2. Gesetzliche Grundlagen	3
1.1.3. Zuständigkeiten	4-5
1.1.4. Personelle Situation	5
1.1.5. Unterbringung und Ausstattung	6
1.1.6. Geschäftsverteilung	7
1.1.7. Vollversammlung	7
1.1.8. Dokumentation der Entscheidungen	7
1.1.9. PräsidentInnenkonferenz	7-8
1.1.10. Fortbildung	8
1.2. Geschäftsgang	
1.2.1. Aktenanfall	9-10
1.2.2. Erledigungen von Rechtsachen	10
1.2.3. Verfahren vor den Höchstgerichten	10-11
2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen	
2.1. Organisation	11
2.2. Personelle Vorsorge und Geschäftsgang	11-12
2.3. Kosten	13
2.4. Sonstiges	
2.4.1. Gemeindeinterner Instanzenzug	13-14
2.4.2. Wählerverzeichnisse - Gemeinderatswahlen 2017	14
3. Tabellen und Grafiken	
Aktenanfall nach Rechtsgebieten	15-19
Erledigungen in den Berichtsjahren	20-22
Aktenanfall nach Behörden	23
Eingang nach Behörden	24-28
Eingang nach Materien	29-33
Zusammenfassung Eingänge-Erledigungen	34
Art der Erledigungen	35-39
Grafiken	40-41

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Organisation

1.1.1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich unter der Ebene des Verwaltungsgerichtshofes eine Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz geschaffen: ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland und ein Bundesverwaltungsgericht für die unmittelbare Bundesverwaltung und ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

Die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS), der Asylgerichtshof und zahlreiche weitere Behörden wurden aufgelöst.

1.1.2. Gesetzliche Grundlagen

Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012, enthalten die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeiten sind in den Art 130 bis 132 B-VG geregelt.

Art 66a des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes bestimmt, dass für das Land Burgenland ein Landesverwaltungsgericht mit Sitz in Eisenstadt besteht. Die Richterinnen und Richter werden von der Landesregierung ernannt und sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (weisungsfrei). Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz – Bgld. LVwGG, LGBl Nr 44/2013 idF LGBl. Nr. 31/2017, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland. Darauf gründet die von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes erlassene Geschäftsordnung.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte, subsidiär gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung - BAO anzuwenden.

1.1.3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4 (Weisungen von Schulbehörden).

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
 2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
 3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten
- vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und - wenn vorgesehen - über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG wurde von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht und ist diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. So bestimmt § 33 Bgld. LVwGG, dass über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten des Personals des Landesverwaltungsgerichtes das Bundesverwaltungsgericht entscheidet (außer in Disziplinarsachen und betreffend Leistungsfeststellung).

1.1.4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland bestand während der gesamten Berichtsperiode aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Richtern (5 Frauen und 5 Männer).

Mit Ende 2017 standen dem Landesverwaltungsgericht sechs Schreib- und Kanzleibedienstete zur Verfügung (4,5 Vollzeitäquivalente, Entlohnungsgruppe c und d).

Den seit 01.08.2015 vakanten Juristenposten in der Evidenzstelle hat die Landesregierung auch im Berichtszeitraum ohne Angabe von Gründen nicht nachbesetzt.

1.1.5. Unterbringung und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist (wie schon der frühere UVS) im Regierungsgebäude Landhaus Neu - Europaplatz 1 in Eisenstadt untergebracht. Das Gericht teilt sich mit dem Landesrechnungshof einen gesonderten Eingang in der Waschstattgasse. Zwei vollklimatisierte, schallgedämmte und videoüberwachte Verhandlungsräume, von denen der größere ausreichend Platz für viele Parteien und Zuhörer bietet, sowie ein großer Wartebereich und ein Anwaltszimmer stehen zur Verfügung. Der Zugang zu den Verhandlungsräumen erfolgt baulich getrennt vom Zugang zu den Kanzlei- und Richterzimmern. Eine visuelle Zugangskontrolle ist eingerichtet, die bei anderen Gerichten standardmäßige Sicherheitsschleuse (Metalldetektor) wurde nicht eingebaut. Auf ein der Landesregierung unterbreitetes umfassendes Sicherheitskonzept gab es keine Antwort. Da im Landhaus – Neu aber auch weisungsabhängige Verwaltungsorgane untergebracht sind, leidet der wesentliche äußere Anschein unserer Unabhängigkeit von der Landesregierung im Sinne des Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Verkehrssituation vor dem Eingang des Landesverwaltungsgerichtes in der Waschstattgasse. Da kein Gehsteig vorhanden ist, müssen die Fußgänger auf dem Weg zum Gericht die Fahrbahn benutzen. Ein rechtswirksam beschilderter Behindertenparkplatz für Kraftfahrzeuge von Besuchern des Landesverwaltungsgerichtes besteht nicht. Notorische Falschparker in der Waschstattgasse, die nur über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes von der Polizei beanstandet werden, blockieren häufig den Eingangsbereich.

Das Gericht ist technisch sehr gut ausgerüstet. Die Vorteile einer virtuellen Serverlösung (im Standort EBRZ mit Ausfallsstandort ARZ im Technologiezentrum) werden nach wie vor genutzt. Jeder Arbeitsplatz ist entweder mit einem Desktop- oder mit einem Laptop-Arbeitsplatz ausgestattet. Für die Heimarbeit kann der Laptop zu Hause als vollständiger Büroarbeitsplatz verwendet werden, mit Zugriff auf alle Datenbanken.

Für sieben Richterarbeitsplätze wurde das Spracherkennungsprogramm „jurisdiction® Edition + Dragon Professional Version 13“ eingerichtet.

1.1.6. Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung für die Jahre 2016 und 2017 wurde mehrmals geändert, um eine ausgeglichene Verteilung der Akten auf die Richterinnen und Richter zu gewährleisten.

1.1.7. Vollversammlung

In den zwei Berichtsjahren wurden neun Vollversammlungen abgehalten.

1.1.8. Dokumentation der Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden für den internen Gebrauch dokumentiert. Für dritte Personen oder bgl. Behörden ist kein Zugang eingerichtet, weil für die erforderliche Anonymisierung aller Entscheidungen und Rechtssatzbildung kein ausreichendes Personal (insbesondere kein Jurist) in der Evidenzstelle zur Verfügung steht. Dieser Mangel führt leider auch dazu, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland als einziges Landesverwaltungsgericht in Österreich nicht in der Lage ist, dauernd an der Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit mitzuarbeiten.

Ausgewählte Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2017 waren 119 Rechtssätze und 119 Entscheidungen im Volltext im RIS gespeichert. Die Zahl der Eingaben war wegen der genannten Personalsituation sehr gering.

Einzelne Entscheidungen von allgemeinem Interesse werden auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at/de/aktuelles>, in allgemein verständlicher Sprache dargestellt.

1.1.9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb

der Konferenz wurden Arbeitsgruppen zu Themen wie Aus- und Fortbildung der Richter, Verfahrensrecht, Benchmark und Medienarbeit eingerichtet.

Die PräsidentInnenkonferenz befasste sich auch mit der Frage, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Verwaltungsgerichte weiter verbessert werden kann. Unsere Vorschläge enthalten Maßnahmen betreffend die Verbesserung der Verfahrensdauer und Steigerung der Effizienz, die Präzisierung des Schnittbereichs zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine klarere Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und die Stärkung der Unabhängigkeit. Sie wurden schriftlich hochrangigen Entscheidungsträgern in Bund und Land übermittelt und sehr positiv aufgenommen. Unser Maßnahmenkatalog fand sogar Eingang in das Regierungsprogramm.

1.1.10. Fortbildung

Neben den von der PräsidentInnenkonferenz initiierten und von einzelnen Verwaltungsgerichten organisierten Workshops für Führerscheinrecht, Betriebsanlagenrecht, Maßnahmenbeschwerden, Abgabenrecht etc. wurden auch zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen, die von Universitäten in Kooperation mit der PräsidentInnenkonferenz oder der Verwaltungsakademie des Bundes veranstaltet wurden, beschickt und eigene Seminare abgehalten.

Am 23.6.2017 schlossen der Verwaltungsgerichtshof, die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes, die Wirtschaftsuniversität Wien und die Johannes Kepler Universität in Linz eine Vereinbarung über die Einrichtung einer Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Johannes Kepler Universität. Durch ein entsprechendes Programmangebot verschiedener Fortbildungsveranstaltungen, die kooperativ von der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte, dem VwGH und den Universitäten erarbeitet werden, soll eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch der Richterinnen und Richter in Rechts- und Managementfragen ermöglicht und Innovationen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes unterstützt werden.

2017 organisierten bgl. Verwaltungsrichter in Bad Tatzmannsdorf ein Betriebsanlagen-Workshop der Gewerbereferenten der Landesverwaltungsgerichte.

1.2. Geschäftsgang

1.2.1. Aktenanfall

In den Berichtsjahren sind **1923** Rechtssachen, und zwar **998** Strafsachen, **713** Administrativangelegenheiten, **29** Maßnahmenbeschwerden und **181** höchstgerichtliche Verfahren (Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof), angefallen. Das Gericht stellte zwei Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof.

Der gegenüber 2014/2015 (2347 Akten) deutlich zurückgegangene Aktenanfall gründet auf der weit geringeren Anzahl der Beschwerden gegen Straferkenntnisse. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtanfall betrug 52 %. Mehr als ein Drittel aller Rechtssachen betraf Administrativverfahren (Nicht-Strafsachen). Davon waren 43 % Gemeindeangelegenheiten (Steigerung um rund 10% gegenüber den beiden Vorjahren), davon rund 24 % Baurechtssachen und gleich viele Abgabensachen.

Sieben Verfahren bezogen sich auf Vergaberechtsnachprüfungen und in sechs Fällen wurden einstweilige Verfügungen nach dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz beantragt.

Rund 49 % der Strafsachen bezogen sich auf das Verkehrsrecht. Etwa 10 % der Beschwerden betrafen das Glücksspielgesetz, nach dem Verkehrsrecht die am stärksten angefallene Einzelmaterie. Ein höherer Anteil entfiel auch auf Beschwerden nach der Gewerbeordnung, dem Bgld. Baugesetz, dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (jeweils im Bereich zwischen 2 % und 4,5 % des Aktenanfalles). Die restlichen 25 % verteilten sich auf rund 50 verschiedene Materien.

Die Fallzahlen ergeben sich aus folgender Zählweise: Pro Beschwerdeschriftsatz oder Antragsschreiben ein Fall (auch wenn in einem Straferkenntnis mehrere Delikte bestraft werden oder mehrere Personen mit einem Schriftsatz einschreiten). Pro Verfahrenshilfeantrag und pro Höchstgerichtsverfahren wird ein Fall gezählt. Da in den Verwaltungsgerichten nicht nach den gleichen Regeln gezählt wird und auch unsere Zählweise seit 2014 (gegenüber dem UVS) neu ist, ist ein Vergleich des Aktenanfalles zwischen den Verwaltungsgerichten und UVS wenig aussagekräftig.

Ein „höchstgerichtliches Verfahren“ gilt in unserer Statistik als abgeschlossen, wenn das Höchstgericht entschieden hat und wir einen allfälligen Bescheid (Ersatzbescheid) erlassen haben.

1.2.2. Erledigungen von Rechtssachen

Mit Jahresbeginn 2016 wurden 326 Rechtssachen unerledigt aus dem Jahre 2015 übernommen.

In den Berichtsjahren wurden **1006** Strafsachen, **749** Administrativverfahren und **21** Maßnahmenbeschwerden vom Landesverwaltungsgericht abgeschlossen, d.s. **1776** Fälle. 315 Rechtssachen wurden bis 31.12.2017 nicht erledigt.

1.2.3. Verfahren vor den Höchstgerichten

Insgesamt **181** Höchstgerichtsverfahren wurden in den Berichtsjahren neu eingeleitet, und zwar 110 Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH), zwei Verfahrenshilfeanträge bei außerordentlichen Revisionen, 69 Bescheidbeschwerden und zwei Normprüfungsanträge beim Verfassungsgerichtshof (VfGH). In 75 Verfahren wurden Entscheidungen nach dem Glücksspielgesetz bekämpft, das sind über 40 % der gesamten Anfechtungen.

In 156 der anhängig gewesenen Verfahren wurde im Berichtszeitraum entschieden, 59 Verfahren vor den Höchstgerichten blieben offen.

Der VfGH hat in den Berichtsjahren in 53 Fällen entschieden, wobei in 46 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde, zwei Anträgen wurde stattgegeben, drei Anträge wurden zurückgewiesen und zwei Verfahren eingestellt. Ein Normprüfungsantrag wurde zurückgewiesen, einem Antrag wurde stattgegeben.

Der VwGH hat über 101 Revisionen abgesprochen. In 15 Fällen wurde der Revision ganz oder teilweise stattgegeben, in 83 Fällen wurde sie zurück- oder abgewiesen. Drei Verfahren stellte der VwGH ein.

Insgesamt traf das Landesverwaltungsgericht im Berichtszeitraum 1776 Entscheidungen, davon wurden 179 bei den Höchstgerichten angefochten. Das ergibt eine Anfechtungsrate von insgesamt 10,1 % (VwGH: 6,2 %, VfGH: 3,9 %). In 15 Fällen war die Revision an den VwGH und in zwei Fällen die Beschwerde an den VfGH erfolgreich (das sind 9,5 %). Daraus ergibt sich, dass mehr als 99 % aller getroffenen Entscheidungen des Gerichts Bestand hatten.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1. Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden Teilvoranschlags als „Sonderamt“ im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Der Präsident verfügt über den Sachaufwand, wofür bisher ausreichend Geld zur Verfügung stand. Der Präsident ist für alle Bediensteten des Gerichtes Dienstbehörde (außer in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten) und Dienstvorgesetzter, wobei er an keine Weisungen gebunden ist. Hinsichtlich der Besetzung von Richterposten steht der Vollversammlung ein Besetzungsvorschlag an die Landesregierung zu. Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, den Präsidenten bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes zu hören.

Die Raumkapazität und die Ausstattung der Diensträume sind gut. Negativ sind die Nichtumsetzung des Sicherheitskonzeptes durch die Landesregierung und die Verkehrslage vor dem Eingang.

2.2. Personelle Vorsorge und Geschäftsgang

Über die Berichtsjahre gerechnet standen effektiv (unter Berücksichtigung der Beschäftigungsausmaße und Amtsdauer) 10 Richter zur Verfügung. Statistisch gesehen sind pro Richter 192 Akten angefallen, jeder Richter hat 193 Akten tatsächlich erledigt (einschließlich Normprüfungsanträge). Hervorzuheben ist der österreichweit vergleichsweise geringe Anteil des nichtrichterlichen Personals im Verhältnis zu den Richtern von 1:2,2 mit Ende des Be-

richtsjahres. Bei anderen Verwaltungsgerichten ist dieses Verhältnis sogar 1:1.

Nachteilig wirkt, dass dem Landesverwaltungsgericht Burgenland als einzigem Verwaltungsgericht in Österreich kein ausreichendes Personal für die Evidenzstelle, insbesondere kein Jurist als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht. Die Veröffentlichung unserer Entscheidungen bleibt auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, was den erwünschten Zugang der Öffentlichkeit zu unserer Judikatur behindert.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Burgenland bekommen im österreichischen Vergleich das deutlich geringste Gehalt.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Aktes betrug in den Berichtsjahren 114 Tage.

Im Berichtsjahr waren 46,6 % aller Beschwerdeführer und sonstigen Antragsteller erfolgreich, d.h. ihren Anträgen wurde in unseren Entscheidungen ganz oder teilweise stattgegeben. 5 % der Antragsteller zogen ihren Antrag zurück.

Die vorgelegten Akten der Verwaltung beinhalten immer weniger ausreichende Sachverhaltsermittlungen, was zu steigendem Verbesserungsaufwand pro Akt bei uns als Rechtsmittelinstanz führt. Dieser seit Jahren (schon beim früheren UVS) festzustellende negative Trend setzte sich unverändert fort. Oft werden die erforderlichen Gutachten nicht eingeholt oder unverwertbare Gutachten einem Bescheid zugrunde gelegt. Wir bemerken allgemein eine fallende juristische Qualität der Verwaltungsentscheidungen. Durch das Abschieben der Ermittlungstätigkeit von der Verwaltung auf das Landesverwaltungsgericht steigen der zeitliche Erledigungsaufwand und die Fallkosten beim Gericht und verlängert sich die Verfahrensdauer insgesamt.

Die Verwaltungsbehörden nehmen nur sehr selten an mündlichen Verhandlungen vor dem Gericht teil. Sie verteidigen ihre Entscheidungen regelmäßig nicht. Bei Maßnahmenbeschwerden wurden mehrmals trotz Einladung keine Gegenschriften abgegeben und auch keine Anträge gestellt. Beim Obsiegen der belangten Verwaltungsbehörde konnte deshalb dem Rechtsträger Land oder Bund kein Kostenersatz zugesprochen werden.

2.3. Kosten

Ein erledigter Akt kostete dem Land Burgenland, das den Personal- und Sachaufwand des Gerichts trägt, durchschnittlich 1.261 Euro.

Für Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren wurden insgesamt 81.788,93 Euro ausgegeben, davon nur 7 % für Zeugengebühren und 5,4 % für Dolmetschergebühren (hauptsächlich in Strafsachen nach dem Glücksspielgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz). Insgesamt 71.613,43 Euro, das sind 87,6 %, betreffen Ausgaben für notwendige nichtamtliche Sachverständige, wobei hier der größte Teil Fälle nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Baugesetz, dem Naturschutzgesetz, dem Flurverfassungs-Landesgesetz und dem Glücksspielgesetz betrifft.

2.4. Sonstiges

2.4.1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges im Burgenland führt bei den hauptbetroffenen Bau- und Abgabenverfahren der Gemeinden zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der gesamten Verfahrensdauer. Unnötig deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht ohnehin – nach Durchlaufen des innergemeindlichen Instanzenzuges – schon jetzt eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat. Die früheren Aufsichtsbehörden konnten lediglich die Entscheidung der Gemeinde bestätigen oder aufheben. Zum häufigen Argument von Gemeindefunktionären, die Gemeinde müsse die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich zu korrigieren, ist auf die im einstufigen allgemeinen Verwaltungsverfahren zulässige Beschwerdeentscheidung durch die Gemeinde zu verweisen. Damit könnte sie ihre Entscheidung in jede Richtung abändern, das heißt insbesondere auch, dass sie ihre eigene Entscheidung wiederholen, die Begründung jedoch ersetzen bzw ergänzen könnte. Leider wird davon kaum Gebrauch gemacht. Bemerkenswert sei, dass in der Praxis in der Regel derselbe Referent die Entscheidung des Bürgermeisters und des Gemeinderats konzipiert, insoweit ist kein juristischer Qualitätsgewinn in einem Berufungsverfahren zu erwarten. Zudem dauert es oft Monate bis der Gemeinderat beschließt oder veranlasst, eine Beschwerde dem Gericht vorzulegen.

Nunmehr tritt die Rechtskraft erst nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ein. Erst mit diesem Zeitpunkt und somit nach drei Verfahrensebenen kann nun beispielsweise rechtmäßig mit dem Bau eines Objektes begonnen werden. Aus diesen Überlegungen wäre die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges (also des Gemeinderats als Berufungsbehörde) zu begrüßen. In Tirol und für Teilbereiche in anderen Bundesländern wurde dies bereits vom Landesgesetzgeber beschlossen. Man würde Aufwand und Kosten der Verwaltung selbst und der betroffenen Bürger sparen und insbesondere die Verfahrensdauer wesentlich (durchschnittlich wohl um mindestens ein halbes Jahr) verringern.

2.4.2. Wählerverzeichnisse – Gemeinderatswahlen 2017

Erstmals im Jahr 2017 haben bei einer Gemeinderatswahl 2017 unabhängige Richter über Rechtsmittel gegen Bescheide der Gemeindewahlbehörden betreffend die begehrte Berichtigung der Wählerverzeichnisse entschieden. Das Gericht hat alle 141 Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Frist von nur 11 Tagen erledigt. In 63 Fällen wurde die Streichung einer Person aus dem Wählerverzeichnis bestätigt oder die begehrte Aufnahme ins Wählerverzeichnis abgelehnt. Bei nur 12 Personen verfügte das Gericht die Eintragung. 66 Bescheide wurden aufgehoben, weil die erforderlichen rechtmäßigen Beschlüsse der kollegialen Gemeindewahlbehörden gefehlt haben (Bescheiderlassung nicht beschlossen, Abstimmungsverhalten nicht nachvollziehbar, Stimmenthaltung zu Unrecht als Ablehnung gewertet, Gemeindewahlleiter stimmte unerlaubt mit). In diesen Fällen mussten die Gemeindewahlbehörden neue Bescheide erlassen.

Die Qualität der durchgeführten Verfahren war stark unterschiedlich. In einigen Gemeinden wurden die konkreten Umstände des Einzelfalles gut erhoben und die Bescheide ausreichend begründet. In vielen Fällen standen hingegen Behauptungen der Berichtigungswerber nur Behauptungen der Gemeindewahlbehörden in den Bescheiden gegenüber, ohne dass die Verwaltungsbehörden den entscheidungswesentlichen Sachverhalt erhoben hätten. Solche Bescheide ließen nicht erkennen, aus welchen konkreten Gründen die Behörde mindestens zwei der geforderten vier Kriterien für die Beurteilung als wahlrechtsbegründender Wohnsitz in der Gemeinde als gegeben angenommen hat.

Tabellen und Grafiken

Aktenanfall nach Rechtsgebieten in den beiden Berichtsjahren

A. Verwaltungsstrafsachen

KFG	218
StVO	213
Glücksspielgesetz	95
ASVG	45
AVRAG	42
Bgld. Baugesetz	32
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	23
Verordnung (EG) 561/2006	22
Gewerbeordnung	20
Verfahrenshilfeantrag LVwG	20
Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	19
Führerscheingesezt	19
GGBG	19
Sicherheitspolizeigesetz	18
Kurzparkzonenengebührengesetz	15
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	14
VStG	13
Arbeitszeitgesetz	11
Ausländerbeschäftigungsgesetz	11
Bauarbeiterschutzverordnung	9
Forstgesetz	9
WRG	9
Bgld. Jagdgesetz 2004	7
Fremdenpolizeigesetz	7
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	6
Güterbeförderungsgesetz	6
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	6
Tierschutzgesetz	6
AVG	5
Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz	5
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	5
Bgld. Landarbeitsordnung	3

Eisenbahnkreuzungsverordnung	3
Mineralrohstoffgesetz	3
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	3
Arbeitsinspektionsgesetz	2
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	2
Bundesstatistikgesetz	2
Grenzkontrollgesetz	2
Pflanzenschutzmittelgesetz	2
Sperrgebietsgesetz	2
Verordnung (EG) 3821/85	2
Waffengesetz	2
Weinggesetz	2
Arbeitsruhegesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2006	1
Bgld. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz	1
Bgld. Straßengesetz 2005	1
EGVG	1
G über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken	1
Handelsstatistisches Gesetz	1
Hundeabgabegesetz	1
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung	1
Maß- und Eichgesetz	1
Meldeggesetz	1
Paßgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1
Schiffahrtsgesetz	1
Tierseuchengesetz	1
Tiertransportgesetz	1
Verordnung (EG) 165/2014	1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	1
SUMME	998

B. Sonstige Beschwerden (insbesondere gegen Maßnahmen)

Sicherheitspolizeigesetz	7
Glücksspielgesetz	5
Bgld. Baugesetz - sonstige Verfahren Gemeinden	3
Führerscheingesetz	2

KFG	2
Strafprozessordnung	2
Verhaltensbeschwerden	2
Bgld. Baugesetz	1
Bgld. Kindergartengesetz	1
Fremdenpolizeigesetz 2005	1
Meldegesetz	1
StVO	1
Tierschutzgesetz	1
SUMME	29

C. Administrativverfahren

Gemeindewahlordnung - Gemeinden	142
Bgld. BauG - Bewilligungen Gemeinden	48
Bgld. Kanalabgabegesetz - Gemeinden	45
Führerscheingesetz Lenkberechtigung-Entzug	40
Bgld. Baugesetz - Bewilligungen	31
Bgld. Jagdgesetz	22
Bgld. Naturschutz- und LandschaftspflegeG - Bewilligungen	20
Bgld. Baugesetz - Kostenbeiträge Gemeinden	19
Bgld. Mindestsicherungsgesetz	19
Waffengesetz	19
Bgld. BauG - sonstige Verfahren Gemeinden	17
Flurverfassungs-Landesgesetz	15
Gewerbeordnung - Betriebsanlage	14
Führerscheingesetz andere Verfahren	12
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	12
Bgld. Sozialhilfegesetz	11
Wasserrechtsgesetz 1959 - Betriebsanlage	11
Bgld. AISG	9
Gewerbeordnung	9
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	9
Bgld. Pflichtschulgesetz	8
Forstgesetz	8
Gesetz über WLW Nördliches Bgld.	8
Verfahrenshilfeantrag LVwG	8
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz	7
Vergabe Nachprüfung	7

Bgld. Kanalanschlußgesetz - Gemeinden	6
Glücksspielgesetz	6
Kommunalsteuergesetz - Gemeinden	6
Vergabe Einstweilige Verfügung	6
Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	5
Bgld. Pflanzenschutzgesetz - Kostenbeiträge Gemeinden	5
Bgld. Veranstaltungsgesetz	5
Dienstrecht - Gemeinden	5
KFG	5
Weinbaugesetz	5
Bgld. Feuerwehrgesetz	4
Bgld. Gemeindevolksrechtegesetz	4
Führerscheingesetz Verweigerung, Einschränkung	4
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz	4
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	4
Meldegesezt - Gemeinden	4
Übernahmeakten VwGH	4
Ärztegesetz	3
Bgld. Straßengesetz	3
Denkmalschutzgesetz	3
StVO	3
Wasserrechtsgesetz 1959	3
Abfallwirtschaftsgesetz des Landes	2
AVRAG	2
Bgld. Gemeindeordnung	2
Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz	2
Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Gemeinden	2
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Gemeindeaufsichtsverfahren	2
Getränke- und Speiseeisabgabegesetz - Gemeinden	2
Namensänderungsgesetz	2
Rechtsanwaltsordnung	2
Tourismusabgabe - Gemeinden	2
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	1
Altenwohn- und Pflegeheimgesetz	1
Apothekengesetz	1
AWG 2002 Betriebsanlage	1
Bgld. Baugesetz	1
Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	1
Bgld. Krankenanstaltengesetz	1

Bgld. Landesbetreuungsgesetz	1
Bgld. Stiftungs- und Fondsgesetz	1
Bgld. Tourismusgesetz	1
Disziplinarstatut für Rechtsanwälte	1
Eisenbahnteilnehmungsgesetz	1
Eisenbahngesetz	1
Führerscheinggesetz	1
Gebührenanspruchsgesetz	1
Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken	1
Grundsteuergesetz - Gemeinden	1
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz	1
Notariatsordnung	1
Passgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	1
Staatsbürgerschaftsgesetz	1
Tierschutzgesetz	1
Umweltinformationsgesetz	1
SUMME	713

D. Höchstgerichtliche Verfahren

Revisionen VwGH	110
Beschreibbeschwerden VfGH	69
Verfahrenshilfe bei ao. Revisionen	2
Normprüfungsanträge	2
SUMME	183

Aktenanfall gesamt 1923

Erledigungen in den Berichtsjahren

A. Verwaltungsstrafsachen

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	1006
mit mündlicher Verhandlung	378
Beschwerdevorentscheidungen	8
mit Verfahrenshilfe	5

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	93
Abweisungen	401
teilweise Stattgebungen	176
volle Stattgebungen	290
Einstellungen nach § 43 VwGVG	3
Sonstige Einstellungen	40
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>3</u>
	1006

B. Maßnahmenbeschwerden

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	21
mit mündlicher Verhandlung	8

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	9
Abweisungen	3
Teilweise Stattgebungen	3
Feststellungen der Rechtswidrigkeit	3
Sonstige Einstellungen	1
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>2</u>
	21

C. Administrativverfahren

1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	735
Senatsentscheidungen	14
mit mündlicher Verhandlung	170
Beschwerdevorentscheidungen	17

2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	82
Abweisungen	241
teilweise Stattgebungen	58
volle Stattgebungen	244
Zurückverweisungen an Verwaltungsbehörden	53
Sonstige Einstellungen	53
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	<u>18</u>
	749

D. Höchstgerichtliche Verfahren im Einzelfall

1. Art der Erledigungen des Landesverwaltungsgerichtes

Einzelrichterentscheidungen	156
Aktenvorlage	45
Gegenschriften	9
Ersatzbescheide	18

2. Inhalt der Erledigungen der Höchstgerichte

Ab-, Zurückweisungen	88
Ablehnungen	46
volle Stattgebungen	17
Sonstige Einstellungen	<u>5</u>
	156

E. Normprüfungsanträge

1. Inhalt der Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes

Stattgebung	1
Ab-, Zurückweisung	<u>1</u>
	2
Erledigungen Gesamt	1934

Aktenanfall nach Behörden

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung	142
Bezirkshauptmannschaft Güssing	128
Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf	78
Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	157
Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	373
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf	79
Bezirkshauptmannschaft Oberwart	229
Bezirksschiedskommissionen für Jagd- und Wildschäden	17
Gemeinden zusammengefasst	163
Gemeindewahlbehörden zusammengefasst	142
Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde	16
Bgld. Landesregierung	46
Landeshauptmann Burgenland	8
Landespolizeidirektion Burgenland	67
Bürgermeister zusammengefasst	48
LVwG (HG-Verfahren)	184
Sonstige Behörden oder Auftraggeber	46

Eingang nach Behörden 2016/2017

Administrativsachen

Bezirkshauptmannschaften:	2016	2017	Summe
Eisenstadt-Umgebung	13	10	23
Güssing	25	16	41
Jennersdorf	20	4	24
Mattersburg	22	10	32
Neusiedl am See	28	35	63
Oberpullendorf	14	5	19
Oberwart	26	24	50
Summe BH`s	148	104	252

Gemeinden:	2016	2017	Summe
Andau		1	1
Apetlon	5	5	10
Bad Sauerbrunn	1	1	2
Baumgarten	1		1
Burgauerg-Neudauberg	2		2
Breitenbrunn	1	2	3
Bruckneudorf		1	1
Deutsch Kaltenbrunn	3	1	4
Deutsch Schützen-Eisenberg	1	1	2
Donnerskirchen	1		1
Eisenstadt	9	10	19
Forchtenstein	2		2
Frankenau-Unterpullendorf	1		1
Gemeindewahlbehörde Forchtenstein		1	1
Gemeindewahlbehörde Großmürbisch		3	3
Gemeindewahlbehörde Güssing		12	12
Gemeindewahlbehörde Hackerberg		5	5
Gemeindewahlbehörde Hannersdorf		1	1
Gemeindewahlbehörde Kukmirn		3	3
Gemeindewahlbehörde Mühlgraben		2	2
Gemeindewahlbehörde Neudorf		5	5
Gemeindewahlbehörde Oslip		8	8
Gemeindewahlbehörde Pamhagen		19	19

Gemeindewahlbehörde Podersdorf		1	1
Gemeindewahlbehörde Rauchwart		57	57
Gemeindewahlbehörde Sieggraben		20	20
Gemeindewahlbehörde Stinatz		1	1
Gemeindewahlbehörde Wörterberg		4	4
Großhöflein	5	6	11
Großpetersdorf	1	2	3
Großwarasdorf		1	1
Halbturn	1		1
Heiligenbrunn	3	1	4
Hornstein	1		1
Illmitz	1	4	5
Inzenhof	1		1
Jois	6	1	7
Kittsee		8	8
Kobersdorf	1	2	3
Kohfidisch	1		1
Kukmirn	1		1
Lockenhaus		2	2
Mannersdorf an der Rabnitz		1	1
Mattersburg	1		1
Markt Neuhodis	4		4
Mönchhof	1		1
Mörbisch am See		2	2
Mogersdorf	1		1
Moschendorf	3	3	6
Neckenmarkt		3	3
Neuhaus am Klausenbach	1	2	3
Neusiedl am See	3	6	9
Oberpullendorf		7	7
Oberschützen	2	2	4
Oberwart	2		2
Pamhagen	5	2	7
Parndorf	1		1
Piringsdorf	1		1
Podersdorf	2	2	4
Pöttelsdorf	1		1
Purbach		5	5

Rechnitz		3	3
Riedlingsdorf	1		1
Ritzing	3	4	7
Rust		1	1
Rohr im Burgenland	1		1
Rohrbach	2	1	3
Sigleß	1		1
Steinberg-Dörfl	1	1	2
Steinbrunn	1		1
St. Andrä am Zicksee		1	1
St. Margarethen		1	1
Trausdorf		1	1
Wallern		1	1
Weiden am See		4	4
Wiesfleck	1	1	2
Wimpassing an der Leitha		2	2
Zemendorf-Stöttera		2	2
Summe Gemeinden	88	249	337

Land	2016	2017	Summe
Bgld. Landesregierung	15	23	38
Land Burgenland		6	6
Landeshauptmann	7	1	8
	22	30	52

Sonstige	2016	2017	Summe
Ärztchammer für Burgenland	1		1
Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde	9	7	16
Amt der Wiener Landesregierung	1		1
Archivdirektorin des Landesgerichts Eisenstadt	1		1
Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bgld.	2		2
Bezirksschiedskommission Güssing	3		3
Bezirksschiedskommission Neusiedl am See	7	3	10
Bezirksschiedskommission Oberpullendorf	2	1	3
Bezirksschiedskommission Oberwart	1		1
BM für Land- u. Forstwirtschaft, ...	1		1
BM für Verkehr, Innovation und Technologie		1	1

Burgenländischer Müllverband		2	2
Disziplinarkommission für Gemeindebeamte ..		1	1
Disziplinarkommission für Landeslehrer ...	1	1	2
Gemeinde Pinkafeld Infrastruktur KG	1		1
KRAGES	4		4
Landeshauptmann von Niederösterreich	1		1
Landespolizeidirektion Burgenland	5	1	6
Landesschulrat für Burgenland	1	1	2
Landesverwaltungsgericht Burgenland		1	1
Stadtmeinde Oberwart	2		2
Österr. Ärztekammer		1	1
Rechtsanwaltskammer Burgenland		1	1
Wasserleitungsverband Nördl. Bgld.	5	3	8
Summe Sonstige Behörden	48	24	72

Zusammenfassung Administrativsachen:	2016	2017	Summe
Bezirkshauptmannschaften	148	104	252
Gemeinden	88	249	337
Landesregierung	15	23	38
Landeshauptmann	7	1	8
Sonstige Behörden	48	30	78
	306	407	713

Maßnahmenbeschwerden

Behörden:	2016	2017	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung	1	4	5
BH Jennersdorf	2	1	3
BH Mattersburg	1		1
BH Neusiedl am See	1	2	3
BH Oberpullendorf		2	2
BH Oberwart		2	2
LPD Burgenland	2	2	4
Landesregierung	1		1

Bundesamt zur Korruptionsprävention ...		2	2
Bürgermeister der Gemeinde Schachendorf	1	2	3
Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt	1		1
Bürgermeister der Gemeinde Hirn	1		1
Bürgermeister der Gemeinde Deutsch-Schützen		1	1
Summe Maßnahmenbeschwerden	11	18	29

Strafsachen

Bezirkshauptmannschaften:	2016	2017	Summe
Eisenstadt-Umgebung	66	48	114
Güssing	54	33	87
Jennersdorf	34	17	51
Mattersburg	60	64	124
Neusiedl am See	173	135	308
Oberpullendorf	39	19	58
Oberwart	88	89	177
Summe BH`s	514	405	919

Sonstige	2016	2017	Summe
Landesregierung		1	1
Bürgermeister Eisenstadt	13	5	18
Bürgermeister Rust	3		3
Landespolizeidirektion Bgld.	18	39	57
Summe Sonstige	34	45	79

Zusammenfassung Strafsachen	2016	2017	Summe
Bezirkshauptmannschaften	514	405	919
Sonstige Behörden	34	45	79
	548	450	998

Eingang nach Materien 2016/2017

Administrativsachen

Bezeichnung	2016	2017	Summe
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	1		1
Abfallwirtschaftsgesetz des Landes		2	2
Altenwohn- und Pflegeheimgesetz	1		1
Apothekengesetz		1	1
Ärztegesetz	1	2	3
AVRAG	2		2
AWG 2002 Betriebsanlage	1		1
Bgld. AISG	4	5	9
Bgld. BauG - Bewilligungen	20	11	31
Bgld. BauG - Bewilligungen Gemeinden	21	27	48
Bgld. BauG - Kostenbeiträge Gemeinden	10	9	19
Bgld. BauG - sonstige Verfahren Gemeinden	5	12	17
Bgld. Baugesetz	1		1
Bgld. Feuerwehrgesetz	3	1	4
Bgld. Gemeindeordnung	1	1	2
Bgld. Gemeindevolksrechtegesetz	1	3	4
Bgld. Jagdgesetz	18	4	22
Bgld. Kanalabgabegesetz - Gemeinden	22	23	45
Bgld. Kanalanschlußgesetz - Gemeinden	3	3	6
Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz	2		2
Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	1		1
Bgld. Krankenanstaltengesetz	1		1
Bgld. Landesbetreuungsgesetz	1		1
Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Gemeinden	2		2
Bgld. Mindestsicherungsgesetz	12	7	19
Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz	2	3	5
Bgld. Natur- und Landschafts.G - Bewilligungen	16	4	20
Bgld. PflanzenschutzG - Kostenbeitr.Gemeinden	2	3	5
Bgld. Pflichtschulgesetz	4	4	8
Bgld. Sozialhilfegesetz	7	4	11
Bgld. Stiftungs- und Fondsgesetz		1	1
Bgld. Straßengesetz		3	3
Bgld. Tourismusgesetz		1	1
Bgld. Veranstaltungsgesetz	4	1	5

Denkmalschutzgesetz	3		3
Dienstrecht - Gemeinden	3	2	5
Disziplinarstatut für Rechtsanwälte		1	1
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz	1		1
Eisenbahngesetz		1	1
Flurverfassungs-Landesgesetz	8	7	15
Forstgesetz	2	6	8
Führerscheingesetz andere Verfahren	8	5	13
Führerscheingesetz Lenkberechtigung-Entzug	26	14	40
Führerscheingesetz Verweigerung, Einschränkung.	1	3	4
G über den WLV Nördl. Bgld.	5	3	8
G. über die Mindestabstände zu fremd.Grundst.		1	1
Gebührenanspruchsgesetz		1	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1	1	2
Gemeindeaufsichtsverfahren		2	2
Gemeindewahlordnung - Gemeinden		142	142
Getränke- und SpeiseeisabgabeG - Gemeinden	2		2
Gewerbeordnung	8	1	9
Gewerbeordnung - Betriebsanlage	9	5	14
Glücksspielgesetz	4	2	6
Grundsteuer - Gemeinden		1	1
KFG	2	3	5
Kommunalsteuergesetz - Gemeinden	2	4	6
Landesbeamten-BesoldungsrechtsG	1	3	4
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz		7	7
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	2	2	4
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz	1		1
Meldegesezt - Gemeinden		4	4
Namensänderungsgesetz	1	1	2
Niederlassungs- und Aufenthaltsg	2	7	9
Notariatsordnung	1		1
Passgesetz	1		1
Rechtsanwaltsordnung	2		2
Sicherheitspolizeigesetz		1	1
Staatsbürgerschaftsgesetz		1	1
StVO	1	2	3
Tierschutzgesetz	1		1
Tourismusabgabe - Gemeinden	1	1	2

Übernahmeakt VwGH	4		4
Umweltinformationsgesetz	1		1
Vergabe Einstweilige Verfügung	3	3	6
Vergabe Nachprüfung	4	3	7
Verfahrenshilfeantrag LVwG	2	6	8
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	2	10	12
Waffengesetz	11	8	19
Wasserrechtsgesetz 1959	1	2	3
Wasserrechtsgesetz 1959 - Betriebsanlage	5	6	11
Weinbaugesetz	5		5
SUMME	306	407	713

Maßnahmenbeschwerden

Bezeichnung	2016	2017	Summe
Bgld. Baugesetz - sonstige Verfahren Gemeinden	1	2	3
Bgld. Baugesetz		1	1
Bgld. Kindergartengesetz	1		1
Führerscheingesetz	1	1	2
Fremdenpolizeigesetz		1	1
Glücksspielgesetz		5	5
KFG	2		2
Meldegesetz	1		1
Sicherheitspolizeigesetz	4	3	7
StPO		2	2
StVO		1	1
Tierschutzgesetz		1	1
Verhaltensbeschwerden	1	1	2
SUMME	11	18	29

HG-Verfahren

	2016	2017	Summe
Bescheidbeschw./Revisionen VwGH	43	67	110
Bescheidbeschwerden VfGH	11	58	69
Verfahrenshilfe bei ao. Revisionen		2	2
Normprüfungsanträge	1	1	2
SUMME	55	128	183

Strafsachen

Bezeichnung	2016	2017	Summe
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	18	5	23
Arzneiwareneinfuhrgesetz		1	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	4	2	6
Arbeitsinspektionsgesetz		2	2
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	2		2
Arbeitsruhegesetz	1		1
Arbeitszeitgesetz	6	5	11
ASVG	29	16	45
AuslBG	7	4	11
AVG	4	1	5
AVRAG	29	13	42
BauarbeiterschutzVO	8	1	9
Bgld. Baugesetz	17	15	32
Bgld. Elektrizitätswesengesetz	1		1
Bgld. Jagdgesetz 2004	4	3	7
Bgld. Kinderbildungs- und betreuungsG		1	1
Bgld. Landarbeitsordnung - LArbO	2	1	3
Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz	2	3	5
Bgld. Naturschutz- und LandschaftspflegeG	12	7	19
Bgld. Straßengesetz 2005	1		1
Bundesstatistikgesetz	1	1	2
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	9	5	14
EGVG	1		1
EisenbahnkreuzungsVO	2	1	3
Forstgesetz	4	5	9
Fremdenpolizeigesetz	6	1	7

Führerscheingesetz	7	12	19
Gewerbeordnung	14	6	20
GGBG	10	9	19
Glücksspielgesetz	17	78	95
Güterbeförderungsgesetz	2	4	6
G. über die Mindestabst. zu fremden Grundst.		1	1
Grenzkontrollgesetz		2	2
Handelsstatistisches Gesetz	1		1
Hundeabgabegesetz	1		1
KFG	115	103	218
Kurzparkzonengebührengesetz	7	8	15
LebensmittelkennzeichnungsVO		1	1
Lebensmittels.- und VerbraucherschutzG	1	4	5
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz		6	6
Maß- und Eichgesetz		1	1
Meldegesezt	1		1
Mineralrohstoffgesetz	1	2	3
Niederlassungs- und Aufenthaltsg	1	2	3
Passgesetz	1		1
Pflanzenschutzmittelgesetz		2	2
Pyrotechnikgesetz		1	1
Schiffahrtsgesetz	1		1
Sicherheitspolizeigesetz	18		18
Sperrgebietsgesetz	2		2
StVO	133	80	213
Tierschutzgesetz	3	3	6
Tierseuchengesetz		1	1
Tiertransportgesetz		1	1
Verfahrenshilfeantrag LVwG	12	8	20
Verordnung (EG) 561/2006	16	6	22
Verordnung (EG) 165/2014		1	1
Verordnung (EG) 3821/85	1	1	2
VStG	7	6	13
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	1		1
Waffengesetz		2	2
Weingesezt	2		2
WRG	4	5	9
SUMME	549	449	998

Zusammenfassung Eingänge - Erledigungen

Eingänge 2016/2017

	2016	2017	Summe
Administrativsachen	306	407	713
Strafsachen	549	449	998
Maßnahmenbeschwerden	11	18	29
VwGH/VfGH-Verfahren	54	127	181
Normprüfungsverfahren	1	1	2
SUMME	921	1002	1923

Erledigungen 2016/2017

	2016	2017	Summe
Administrativsachen	272	477	749
Strafsachen	549	457	1006
Maßnahmenbeschwerden	9	12	21
VwGH/VfGH-Verfahren	53	103	156
Normprüfungsverfahren		2	2
SUMME	883	1051	1934

Art der Erledigungen **Maßnahmenbeschwerden** 2016-2017 nach belangter Behörde

Behörde	R	T	A	Z	U	E	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung		2			2		4
BH Güssing		1					1
BH Jennersdorf	1		1	1			3
BH Mattersburg	1						1
BH Neusiedl am See			1	1			2
BH Oberpullendorf						1	1
LPD Eisenstadt	1		1	1			3
Landesregierung				1			1
Bürgerm. Gemeinde Schachendorf				3			3
Bürgerm. Freistadt Eisenstadt				1			1
Bürgerm. Gemeinde Hirm				1			1
	3	3	3	9	2	1	21
	6 = 28,6 % Erfolg für BF		15 = 71,4 % negativ für BF				100 %

- R = Feststellung der Rechtswidrigkeit
- T = Teilweise Stattgebung
- A = Abweisung
- Z = Zurückweisung
- U = Abtretung wegen Unzuständigkeit
- E = sonstige Einstellung

Art der Erledigungen **Administrativsachen** 2016-2017 nach belangter Behörde

Bezirkshauptmannschaften

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung	4	1		15	4			24
BH Güssing		14	10	13	6	3	5	51
BH Jennersdorf	5	1	3	5	4	1	3	22
BH Mattersburg	3	10		12	5		2	32
BH Neusiedl am See	7	13	5	23	9		4	61
BH Oberpullendorf	1	2	2	10	4		2	21
BH Oberwart	4	9	6	20	5		5	49
Summe BH`s	24	50	26	98	37	4	21	260
	100 = 38,5 % Erfolg für BF			160 = 61,5 % negativ für BF				100 %

Gemeinden

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
alle Gemeinden	24	162	22	98	25	9	16	356
	208 = 58,4 % Erfolg für BF			148 = 41,6 % negativ für BF				100 %

T = Teilweise Stattgebung

V = Volle Stattgebung

Y = Zurückverweisung an VwB

A = Abweisung

Z = Zurückweisung

U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

X = sonstige Einstellung

Zusammenfassung Art der Erledigungen **Administrativsachen** 2016-2017 nach belangter Behörde

Behörde	T	V	Y	A	Z	U	X	Summe
Bezirkshauptmannschaften	24	50	26	98	37	4	21	260
Gemeinden	24	162	22	98	25	9	16	356
Bgld. Landesregierung	4	6	4	10	9	1	5	39
Landeshauptmann von Burgenland		3	1	3	1		2	10
Landespolizeidirektion Bgld.	1	2		2	1		1	7
Sonstige Behörden	5	21		30	9	4	8	77
Summe	58	244	53	241	82	18	53	749
	355 = 47,4 % Erfolg für BF			394 = 52,6 % negativ für BF				100 %

T = Teilweise Stattgebung

V = Volle Stattgebung

Y = Zurückverweisung an VwB

A = Abweisung

Z = Zurückweisung

U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

X = sonstige Einstellung

Art der Erledigungen **Strafsachen** 2016-2017 nach belangter Behörde

Behörde	T	V	A	Z	U	E	X	Summe
BH Eisenstadt-Umgebung	17	28	50	9			3	107
BH Güssing	14	42	53	5		1	6	121
BH Jennersdorf	7	17	22	6			4	56
BH Mattersburg	22	35	30	14		1	3	105
BH Neusiedl am See	54	100	98	25	2	1	12	292
BH Oberpullendorf	9	12	32	7			4	64
BH Oberwart	29	36	85	18			5	173
Landesregierung	1							1
Bürgermeister von Eisenstadt	2	4	7	1	1		2	17
Bürgermeister von Rust		2		1				3
LPD Eisenstadt	21	14	24	7			1	67
Summe	176	290	401	93	3	3	40	1006
	466 = 46,3 % Erfolg für BF		540 = 53,7 % negativ für BF				100 %	

T = Teilweise Stattgebung

V = Volle Stattgebung

A = Abweisung

Z = Zurückweisung

E = Einstellung in Strafverfahren (§ 43 VwGVG)

U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

X = sonstige Einstellung

Zusammenstellung Art der Erledigung 2016-2017

	T	V	R	Y	A	Z	U	X	E	Summe
Administrativverfahren	58	244		53	241	82	18	53		749
Maßnahmenbeschwerden	3		3		3	9	2		1	21
Verwaltungsstrafverfahren	176	290			401	93	3	40	3	1006
Summe	237	534	3	53	645	184	23	93	4	1776
	827 = 46,6 % Erfolg für BF				949 = 53,4 % negativ für BF					100 %

T = Teilweise Stattgebung

V = Volle Stattgebung

R = Feststellung der Rechtswidrigkeit

Y = Zurückverweisung an VwB

A = Abweisung

Z = Zurückweisung

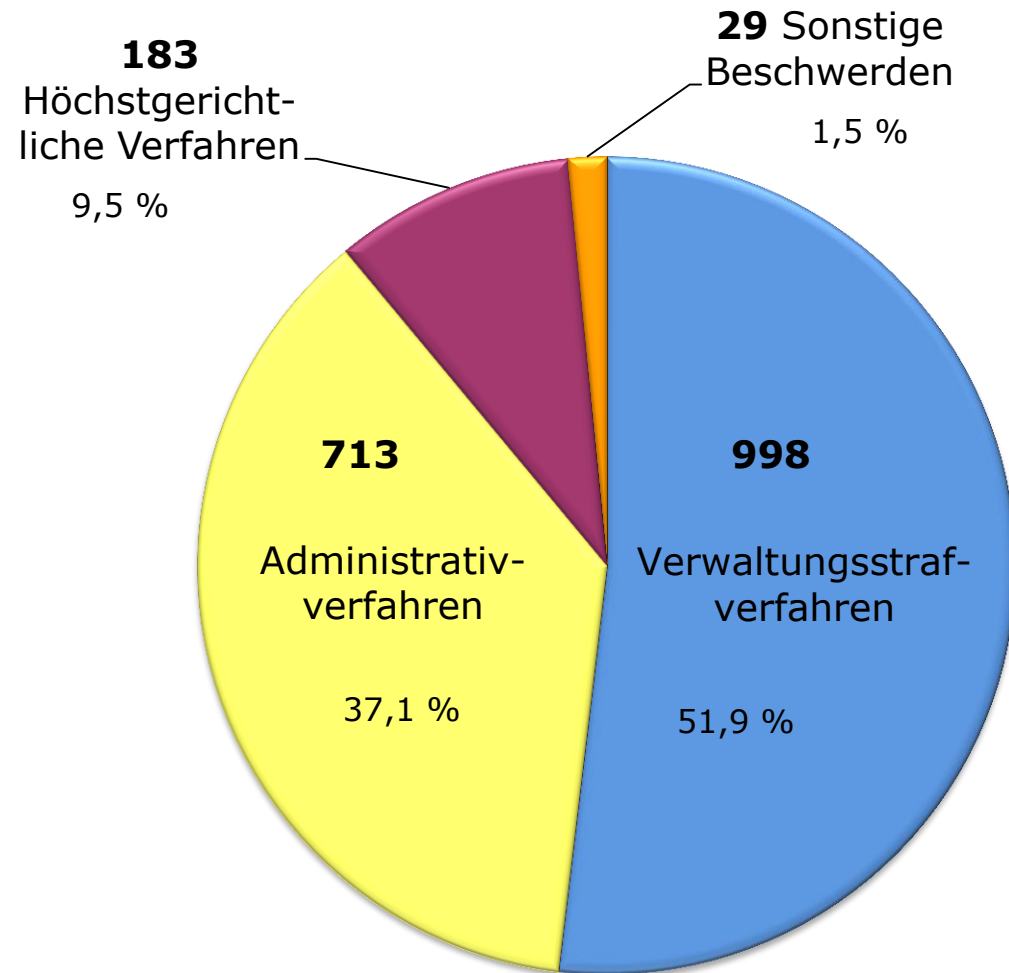
U = Abtretung wegen Unzuständigkeit

X = Sonstige Einstellung

E = Einstellung in Strafverfahren (§ 43 VwGVG)

E = Sonstige Einstellung bei Maßnahmenbeschwerden

Verfahrensanfall



Gesamtübersicht Art der Erledigungen

